

zu Guldenpreisen in Deutschland zu verkaufen), mit Aufhebung der geschäftlichen Verbindungen bedrohte!

Vielleicht bringen diese Zeilen etwas mehr Licht in die — wie es scheint — für viele leider noch ziemlich dunkle Frage der Guldenwährung.

Wien, am 20. September 1888.

Wilhelm Müller
in Fa. N. Lechner's I. I. Hof- u. Univ.-Buchh.

Eduard Werner, und John Appleton, praktische Ratschläge

zur Hebung des deutschen Buch-Exportes nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Auf Grund langjähriger Thätigkeit im deutsch-amerikanischen Buchhandel herausgegeben. Preis 1 M ord. Berlin 1888. (C. Bösendahl.)

Für die 100 Pfennige wird dem Käufer auf den 20 weitgedruckten Seiten unter obigem einladenden Titel folgendes geboten:

- 1) Warnung vor den Newyorker bzw. amerikanischen Importeuren,
- 2) Aufforderung zu direktem Import, und zwar
- 3) »durch Gründung einer Centralstelle für Heranziehung der amerikanischen Buchhandlungen « »durch«
 - a) Uebersendung von Cirkularen, Prospekten,
 - b) häufigere Cirkulare (Unterschied von a??),
 - c) amerikanische Zeitungsartikel;
- 4) Versicherung der Verfasser, daß sie auf die besonders für den amerikanischen Weihnachtsmarkt geeigneten Erzeugnisse des deutschen Buchhandels »näher hinweisen werden«. Dann folgt die Hauptsache, nämlich
- 5) Alphabetische Uebersicht über diese Erzeugnisse und Gebiete, anfangend mit: »Agricukturchemie, Antiquariat« etc. und schließend mit »Zeitschriften«. Ein jeder dieser zusammen 15 Seiten einnehmenden Artikel schließt nach einigen völlig nichtsfagenden Redensarten mit den Worten: »Siehe: Werner-Appleton, Deutsch-amerikanisches Buchhändleradreibuch 1888/9«, das schließlich auf Seite 23 als »absolut unentbehrlich« etc. für 15 M angeboten wird.

Außerdem und wohl zum Trost für die ausgegebene Mark erhielt Berichterstatter zugleich mit diesem kostbaren Werke ein Schreiben des Verlegers, worin ihm versprochen wird, daß beim Bezug dieses »Adreibuchs« zu 15 M die Auslage für die »Ratschläge« vom Preise des ersteren abgezogen werde. Allein das Gefühl, anstatt praktischer Ratschläge nur den einen, das »Adreibuch« zu kaufen, erhalten zu haben, und für eine, nach Art der für sämtliche existierende Krankheiten wirksamen, sonst gratis abgegebenen Geheimmittelanzeigen abgefäzte Anpreisung des großen »Adreibuchs«, eine Mark auf dem Altar der amerikanischen Göttin »Reklame« geopfert zu haben, benahm Ihrem Referenten die Lust, jener Mark 14 Kameraden nachzujagen. Molly.

Vermischtes.

Vom Kolportagewesen. — Seit dem Inkrafttreten des sogenannten Kolportagegesetzes nehmen die Klagen des Kolportagehandels über mißverständene Ausführung desselben durch die damit betrauten Polizeibehörden kein Ende. Um so beklagenswerter ist die Wahrnehmung, daß die große Mehrzahl der Kolportagebuchhändler sich ohne weiteres bei der polizeilichen Strafverfügung beruhigt und die Zahlung einer Geldstrafe der Anrufung richterlicher Entscheidung vorzieht. Es war unter diesen Umständen eine wichtige Aufgabe für die neuentstandenen kleineren und größeren Vereine des Kolportagefaches, einen ziemlich klar liegenden Fall von falscher Gesetzes-Anwendung durch gemeinsame Anstrengung bis vor das höchste Instanz-gericht zu bringen, um für eine Anzahl von späteren Rechtsfällen eine maßgebende Vorentscheidung zu schaffen.

Der »Verein der Kolportagebuchhändler zu Braunschweig« hatte aus Anlaß einer polizeilichen Strafverfügung gegen eines seiner Mitglieder dessen Sache zu der seinigen gemacht und beschlossen, das Strafverfahren auf Vereinskosten zum gerichtlichen Austrag zu bringen.

Das »Centralblatt für den Kolportage-Buchhandel« berichtet hierüber wie folgt:

Es handelte sich auch in diesem Fall um das Vergehen einer angeblichen Uebertretung der Gewerbeordnung, welcher Thatbestand darin gefunden wurde, daß die angeklagten Reisenden gegen Vorzeigung von Probebesten Bestellungen auf ein bezügliches Werk suchten; zu welchem Geschäftsbetrieb wie bekannt eine Gewerbelegitimationskarte genügt. — ein genehmigtes Druckchriftenverzeichnis aber nicht erforderlich ist, da nur der Inhaber eines Wandergewerbebescheins mit letzterem versehen sein muß.

Dem beantragten Verfahren wurde stattgegeben, weil nach dem Sinne der erfolgten Anzeige »ein Feilbieten von Waren« vorliegen sollte, welcher Annahme aber die Thatsache entgegenstand, daß die beiden Reisenden mit Gewerbelegitimationskarten versehen waren, sich somit als Reisende ausweisen konnten und auch nur in dieser Eigenschaft geschäftlich thätig waren.

In der ersten Instanz erfolgte sodann die Verurteilung der beiden

Angeklagten zu geringen Geldstrafen, obschon in der öffentlichen Gerichtsverhandlung seitens derselben vollgiltige Beweise erbracht wurden, die die Behauptungen der Anklage widerlegten.

Der Braunschweiger Verein machte nunmehr diese Angelegenheit zu der seinigen und beschritt den Instanzenweg, leider ohne Erfolg, nachdem ziemlich erhebliche Kosten hierdurch entstanden waren.

Da man aber in jenen Kreisen fest entschlossen war, in dieser Frage endlich ein Präjudiz zu schaffen, so erbat und erhielt man die Unterstützung des »Central-Vereins Deutscher Colportage-Buchhändler«, um die letzte Instanz anzurufen.

Der zuständige höchste Gerichtshof, das königlich preussische Oberlandesgericht in Celle, beschäftigte sich nunmehr auf Grund der eingelegten Revision mit dieser Prozeßsache und erkannte dahin:

daß das Urteil der Vorinstanz aufzuheben sei und die Angeklagten freizusprechen seien, wie auch die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last fallen. —

Hinsichtlich der Entscheidungsgründe sagt das ergangene Erkenntnis:

Die Revision ist für begründet zu erachten. Das Urteil der Strafkammer verstößt gegen die klaren Vorschriften der Gewerbeordnung, wenn es einen Unterschied zwischen »Feilbieten von Waren« und »Aufsuchen von Warenbestellungen« nicht anerkennen will. Die Gewerbeordnung unterscheidet bestimmt diese Begriffe, vergleiche § 42b No 1 und 2, § 55 No 1 u. 2 — und läßt unschwer ersehen, daß unter Feilbieten von Waren nur das erkennbar gemachte Bereithalten zum sofortigen Verkauf, und im Gegensatz dazu unter dem Aufsuchen von Warenbestellungen das Sichbemühen um Verkaufsabschlüsse, die erst später realisiert werden sollen, verstanden wird.

Die Vorschrift nun im letzten Absatz des § 56 der Gewerbeordnung trifft ihren ausdrücklichen Worten nach nur diejenigen, welche Druckchriften etc. im Umherziehen feilbieten wollen, während bezüglich der Angeklagten nicht mehr thatsächlich festgestellt ist, als daß sie nach vorgezeigten Probebesten Bestellungen aufgesucht haben. Die Art ihres Geschäftsbetriebs — soweit er festgestellt ist — fiel somit unter die §§ 44 und 44a, nicht unter die §§ 55 und 56 der Gewerbeordnung.

Die aus dem Zweck des hier fraglichen Gebots entnommene Erwägung der Strafkammer ist gegenüber den unzweideutigen Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht maßgebend. Sie ist aber auch insofern nicht zutreffend, als die Gefahr, welcher durch das Gebot vorgebeugt werden soll, bei dem Feilbieten von Druckchriften etc. anstößigen Inhalts vermöge des mit der Möglichkeit sofortigen Erwerbs gegebenen größeren Anreizes zum Erwerb eine näher liegende und größere ist, als da, wo nur Bestellungen auf solche Schriften aufgesucht werden.

Papierfachausstellung in Leipzig. — Am 21. d. M. wurde in Leipzig die zweite Mehrausstellung in Waren, Apparaten und Maschinen des Papierfaches, veranstaltet vom Mitteldeutschen Papier-Verein, eröffnet, die von über 170 Ausstellern besichtigt worden war. Die Ausstellung, welche den Eindruck einer bloßen Schaustellung sehr glücklich vermied, war für den Fachmann in hohem Grade lehrreich und anregend. Leider wurde sie programmgemäß schon am 24. abends wieder geschlossen.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Der Abbreviator. Hilfsbuch für Schriftsetzer, Korrektoren, Verlagsbuchhändler. Hrsg. von Fr. Aug. Frauendorf, Korrektor in Leipzig. 8°. 52 S. Leipzig, Franckenstein & Wagner. Preis 50 A.

Literarischer Wegweiser für Pädagogen. Von E. Reymar. 2. vermehrte und umgearbeitete Auflage. (Pädagog. Sammelmappe. 55. Heft.) 8°. 112 S. Leipzig, Siegmund & Volkering. Preis 80 A.

Catalogue des livres classiques pour la rentrée des classes 1888. Suppl. au No. 38, Bibliographie de la France, 22 Septembre 1888. gr. 8°. Pages 1769-2252. Paris, au cercle de la librairie etc., 117 Boulevard Saint-Germain.

Aus dem Vereinsleben. — Die freie Buchhändler-Vereinigung »Alte Hallenser« in Leipzig wird am 29. d. M. ihr sechstes Stiftungsfest feiern und hat hierzu folgenden Festplan ausgegeben:

Sonnabend, den 29. September: Herren-Kommers im großen Festsaale des Deutschen Buchhändlerhauses. (Zur Aufführung gelangt unter anderem ein dramatischer Scherz: »Handelsfreiheit und Recht im Buchhandel«) —

Sonntag, 30. September: Kremsler-Ausfahrt nach Göhren. (Abfahrt punkt 11 Uhr vormittags vom Wintergarten aus, nach Ankunft gemeinsames Mittagmahl (à Gedeck 1 M 25 A), Spaziergang und Länzchen.)

Anmeldungen zu Fahrt und Mittagessen in Göhren sind bis Donnerstag, den 27. September bei Herrn Otto Koller in Leipzig (i. S. D. Harrassowitz) zu bewirken.